

112 006

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 27/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Etelka G [REDACTED] .

[REDACTED], avenue des sept. D [REDACTED], Br [REDACTED]-F [REDACTED]/Be [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], A [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

T [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. Dezember 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das rechtskräftige Urteil des Landgerichts vom 11. März 1968 hatte die Klage auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit abgewiesen, weil - insoweit abweichend von den späteren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RnW 1968, 571; 575, die Klägerin nicht nach § 160 BGB entschädigungsberechtigt sei und weil die Klägerin nach Hinweis gem. § 7 Abs. 2 der 2. DV-BGG der wiederholten Ladung zur Untersuchung durch den gerichtlich bestellten Gutachter ohne Grund nicht nachgekommen war (§ 7 Abs. 1 der 2. DV-BGG).

Abhilfe hat der Beklagte mit der Begründung abgelehnt, die Klägerin habe ihre Mitwirkungspflicht im Ausgangsverfahren vernachlässigt, indem sie zu mehrfach angeordneten Untersuchungsterminen grundlos nicht erschienen sei. Dadurch sei

die Aufklärung der medizinischen Fragen, insbesondere die des Zusammenhangs zwischen Verfolgung und Erkrankungen so erschwert, daß eine sachgerechte medizinische Aufklärung mehr als 33 Jahre nach Kriegsende nicht mehr möglich sei.

Diese Erwägungen lassen, wie das Berufungsgesicht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1942, 341; 344; 1975, 185; 246; 1976, 109) dargelegt hat, keinen Ermessensfehler erkennen. Ob etwas anderes zu gelten hätte, wenn die Klägerin zu den Untersuchungen nicht erschienen wäre, weil sie mit Rücksicht auf die frühere Rechtsprechung zum Rückgriff zur place der Klage keine Erfolgsaussicht beigegeben hätte, kann dahin gestellt bleiben. Denn der Tatrichter stellt fest, daß die Klägerin nicht aus solchen Erwägungen der Untersuchung ferngeblieben war.

Mal

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)